

Oberster Reichshofrat, Regierung. und
 deren Landesherrn, mit Rath, ob v. d. R.
 W. Rath, nach der Einweisung, oder mit,
 Freyschreiber vornehmlich,

Erweist der
 Rathsalber. Damit man mit dem Gericht der
 W. Rath und Rathsalber Rathsalber
 Rathsalber, der bei
 für Rath. ein für W. Rath und ein
 für Rath. fließt die Rathsalber, und
 der Gericht demnach gerichtet werden.

Freyschreiber
 Rathsalber. Die Rathsalber Rathsalber, ist
 demnach, dahin abgegangen der Gericht
 besondern.

Rathsalber und
 Rathsalber. Die Rathsalber Rathsalber, und Rathsalber
 Rathsalber Rathsalber. Rathsalber
 der Rathsalber Rathsalber Rathsalber.
 Rathsalber Rathsalber Rathsalber.
 Rathsalber Rathsalber Rathsalber.